

Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer 224 C 365 13

verkundet am 01.11.2013

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

vertreten d d Geschäftsführer
[Redacted]
[Redacted]

Klägerin

- Prozessbevollmächtigte
[Redacted]
[Redacted]

gegen

Herrn [Redacted]
[Redacted]

Beklagten

- Prozessbevollmächtigter
[Redacted]
[Redacted]

hat das Amtsgericht Charlottenburg Zivilprozessabteilung 224 auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2013 durch die Richterin am Amtsgericht Charl. für Recht erkannt:

- 1 Die Klage wird abgewiesen
- 2 Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
- 3 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz ZPO abgesehen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Charlottenburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Ort der Begehung einer unerlaubten Handlung ist auch der Ort, an dem der Verletzungserfolg eingetreten ist. Dies ist bei einer im Internet begangenen Rechtsverletzung jeder Ort, an dem bestimmungsgemäß ein Abruf erfolgen kann. Da dies vorliegend auch im hiesigen Gerichtsbezirk der Fall war, ist das Amtsgericht Charlottenburg örtlich zuständig. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der seit 09.10.2013 geltenden Regelung in § 104 a Abs. 1 UrhG. Denn gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO bleibt die einmal begründete Zuständigkeit bestehen und wird nicht durch nach Rechtshängigkeit eingetretene Veränderungen berührt.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz wegen des unbefugten Zugänglichmachens des Films [REDACTED] auf einer Internet-Tauschbörse.

Der Film, an dem der Klägerin nach ihrem Vorbringen die ausschließlichen Nutzungsrechte zustehen, wurde am 16.01.2013 unberechtigt öffentlich zugänglich gemacht (§ 19 a UrhG), indem dieser über eine Tauschbörse für Dritte zum Herunterladen bereitgehalten wurde.

Ob der Klägerin tatsächlich die Rechte an dem streitgegenständlichen Film zustehen, kann dahinstehen. Denn eine Haftung des Beklagten als Täter der Urheberrechtsverletzung und auch eine Störerhaftung scheiden aus.

Die Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass die Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Films über den Internetanschluss des Beklagten erfolgt ist.

Der Beklagte hat das Vorbringen der Klägerin, der Film sei am 16.01.2013 um 13.01 Uhr und um 13.21 Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] hochgeladen worden und diese IP-Adresse sei dem Anschluss des Beklagten zu dieser Zeit zugeteilt gewesen, bestritten und vorgetragen, er habe den streitgegenständlichen Film nicht heruntergeladen und kenne diesen nicht.

Das Vorbringen der Klägerin zu den Einzelheiten der Ermittlungen lässt nicht auf ein sicheres Funktionieren und Ablaufen des Ermittlungsvorgangs schließen. Eine detaillierte, auf Zuverlässigkeit der Ermittlungssoftware und deren Anwendung im konkreten Fall überprüfbare Darlegung der Ermittlungen ist nicht erfolgt. Von Klägerseite wurden lediglich allgemein die Methode und die Arbeitsweise der von ihr beauftragten Firma [REDACTED] und der von dieser verwendeten Software [REDACTED] (NARS) dargelegt.

Die Klägerin hat hingegen nicht substantiiert dargetan, dass die Software unter den Umständen des Einzelfalls zuverlässig funktioniert hat. Die Klägerin hat hierzu lediglich vorgetragen, dass Fehler, die falsche Ermittlungsergebnisse erzeugen konnten oder deren korrekte Speicherung beeinträchtigt hatten, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ermittlung der streitgegenständlichen IP-Adressen nicht festgestellt worden seien. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich jedoch nicht, wie die Ermittlungen im konkreten Fall abgelaufen sind. Das Vorbringen, dass generell die Ermittlungsergebnisse, die die Software liefert, in eidesstattlichen Versicherungen festgehalten wurden, die die Mitarbeiter der Firma ██████ nach erfolgter Datensicherung jeweils erstellen, genügt nicht. Die Klägerin hat weder den Namen des Mitarbeiters genannt, der die hier vorgetragenen Ermittlungsergebnisse in dieser Form festgehalten hat, noch die für den konkreten Fall maßgebliche eidesstattliche Versicherung vorgelegt.

Es wäre darüber hinaus Sache der Klägerin gewesen, im Einzelnen darzulegen, dass der Provider zu der genannten IP-Adresse eine Auskunft erteilt hat, die zuverlässig zum Internetanschluss des Beklagten führt. Dazu reicht es nicht aus, den generellen Ablauf darzulegen und ein bestimmtes Ergebnis zu behaupten. Vielmehr hatte die Klägerin den konkreten Inhalt der Providermittlung und den Weg der weiteren Verarbeitung der darin enthaltenen Daten vom Empfänger bis zur Abmahnung durch die Rechtsanwälte darlegen müssen, um den Inhalt und den Weg der Auskunftsdaten auch hinsichtlich etwaiger Fehlerquellen nachvollziehen zu können. Dass unter Umständen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten des Auskunftsverfahrens besteht, ersetzt ein diesbezügliches Vorbringen nicht.

Der Beklagte hat das Vorbringen der Klägersseite zur fehlerfreien Ermittlung der IP-Adresse, die gemäß der Auskunft des Providers der Beklagten zugeordnet war, konkret bestritten. Er sich unter anderem auf einen möglichen Fehler bei Protokollierung der IP-Adresse innerhalb der Nutzersoftware oder bei der Telekom und auf fehlende Manipulationssicherheit berufen. Der Beklagte hat nicht lediglich die Zuverlässigkeit solcher Ermittlungen im Allgemeinen bestritten, sondern konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die Ermittlungen im konkreten Fall unrichtig sein dürften. Anders als bei zwei oder mehr Treffern innerhalb kurzer Zeit, die über verschiedene IP-Adressen zu demselben Anschlussinhaber führen, kann vorliegend das Vorliegen eines Ermittlungsfehlers nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Denn es wurde hier lediglich eine IP-Adresse zweimal innerhalb weniger Minuten ermittelt, über die der streitgegenständliche Film hochgeladen worden sein soll. Wird die Richtigkeit der Ermittlung in einem solchen Fall von dem Anschlussinhaber konkret bestritten, trägt der Verletzte die Beweislast für die Richtigkeit der Ermittlung und der Zuordnung der IP-Adresse. Vorliegend fehlt es diesbezüglich an einem geeigneten Beweisantritt der Klägerin.

Der angebotene Zeugenbeweis war nicht zu erheben. Denn aus dem klägerischen Vorbringen ergibt sich bereits nicht, ob der benannte Zeuge derjenige Mitarbeiter der mit den Ermittlungen

beauftragten Firma ist, der die konkreten Ermittlungen vorgenommen hat, oder ob dieser nur allgemeine Angaben zur Funktionsweise des Systems machen kann. Es bleibt offen, ob der von Klägerseite benannte Zeuge sämtliche Ermittlungs- bzw. Überprüfungsschritte selbst vorgenommen hat. Die Klägerin hat ferner Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens angetreten, und zwar insbesondere für ihre Behauptung, die Ermittlungssoftware sei so programmiert, dass nur Quellen auftauchen, die den Film bzw. Teile des Films auch auf der Festplatte gespeichert haben und diesen zum Herunterladen anbieten. Dass insoweit Ermittlungsfehler im Einzelfall ausgeschlossen wären, ist jedoch nicht ausreichend dargetan, so dass es auf das grundsätzliche Funktionieren der Software nicht ankommt.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten, die ihr durch die dem Beklagten gegenüber erklärte Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung entstanden sind.

Der Erstattungsanspruch nach der als *lex specialis* den §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB vorgehenden Norm des § 97 a Abs. 1 UrhG a.F. setzt voraus, dass die Abmahnung des Verletzten berechtigt ist. Dies war vorliegend nicht der Fall, da der Beklagte der Klägerin weder als Täter oder Teilnehmer noch als Störer auf Unterlassung aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG haftete. Eine Störerhaftung des Beklagten scheidet aus denselben Gründen aus wie eine Täter- bzw. Teilnehmerhaftung. Eine Störerhaftung setzt voraus, dass die Beklagte willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts durch einen Dritten beigetragen hat. Hieran fehlt es mangels Feststellbarkeit einer von dem Internetanschluss des Beklagten ausgehenden Rechtsverletzung.

Der Zinsanspruch ist unbegründet, da der Hauptanspruch nicht besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Insbesondere hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung.



Ausgefertigt

 Justizbeschäftigte